

VERHANDLUNGSSCHRIFT
über die SITZUNG des GEMEINDERATES

am 16.12.2016
Beginn 18.05 Uhr
Ende 19.30 Uhr

in Gemeindeamt Baumgarten
Die Einladung erfolgte am 7.12.2016
durch E-Mail

A N W E S E N D W A R E N :

Bürgermeister Georg Hagl
Vizebürgermeister Heinz Mahl

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| 1. GGR Ing. Karl Sieberer | 2. GGR Elisabeth Eichinger |
| 3. GGR Jürgen Schreier | 4. GGR Christian Bruckner |
| 5. GGR Reinhold Kleiß | 6. GR Christian Gugenberger |
| 7. GR Mag. Petra Hiesinger | 8: GR Johann Wallner |
| 9. GR Alois Schallaun | 10. GR Ing. Andreas Hagl |
| 11. GR Tanja Nagl | 12. GR Hannes Feiertag |
| 13. GR Johann Edhofer | 14. GR Boris Spannbruckner |
| 15. GR Tanja Schramseis | |

Anwesend waren außerdem:
Gerda Nowotny

Gabi Gröbel, Gottfried Feiertag

Entschuldigt abwesend waren:
GR Wolfgang Berger
GR Karl Berger jun.

GR Martin Schreiblehner
GR Ing. Christian Bichler

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Georg Hagl

Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlussfähig

TAGESORDNUNG:

- Pkt. 1: Begrüßung und Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- Pkt. 2: Bericht des Prüfungsausschusses
- Pkt. 3: Festlegung von privatrechtlichen Abgaben und Entgelte für Kindergärten
 - Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung
 - Beitrag für Mittagessen
- Pkt. 4: Ankauf HLF3 – FF Judenau
- Pkt. 5: Vereinbarung mit der Bundesbeschaffung GmbH (BBG)
- Pkt. 6: Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen
- Pkt. 7: Voranschlag 2017

Verlauf der Sitzung

Pkt. 1: : Begrüßung und Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Der Bürgermeister berichtet, dass er einen Dringlichkeitsantrag einbringt und verliest diesen.

Der Antrag lautet:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten möge in seiner Sitzung am 16.12.2016 folgenden Tagesordnungspunkt aufnehmen:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Begründung: Am 29.11.2016 wurde mit LGBL 83/2016 der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 mit Wirksamkeit ab 1.1.2017 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst.

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe rechtens anwenden zu können muss die kommunale Verordnung über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe geändert werden.

Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit: einstimmig

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Antrag unter Punkt 7a inhaltlich behandelt wird.

Pkt. 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden Stellvertreter des Prüfungsausschusses Herrn GR Johann Wallner das Wort.

GR Wallner bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 28.11.2016 zur Kenntnis. Er führt aus, dass die Buchhaltung tagfertig aufgearbeitet war, und die Gebarung der Gemeinde wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt wird.

Pkt. 3: Festlegung von privatrechtlichen Abgaben und Entgelte für Kindergärten

1) Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung:

Sachverhalt: Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 27. Oktober 2016 wurde informiert, dass laut NÖ Kindergartengesetz 2006, Novelle vom 22.8.2016, LGBL 65/2016, die Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung geändert wurde.

Demnach ist für die Betreuungszeiten vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr ein Mindestbetrag von € 50,00 inkl. USt pro Monat vom Kindergartenerhalter einzuheben. Bei Vorliegen von sozialen Härtefällen, die von der Gemeinde festzulegen sind, kann der Mindestbetrag von € 50,00 unterschritten werden. Gleichzeitig wurde die Förderung der Erziehungsberechtigten durch das Land NÖ aufgehoben.

Da diese neue Regelung mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten soll, sind neue Richtlinien festzulegen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Richtlinien wie folgt beschließen:

Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung in den Landeskindergärten 1 und 2 der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten

Gemäß NÖ Kindergartengesetz 2006, Novelle vom 22. August 2016, LGBL 65/2016, wurde gemäß § 25 leg.cit. die Einhebung von Beiträgen von den Erziehungsberechtigten für die Nachmittagsbetreuung neu geregelt.

Für die Landeskindergärten 1 und 2 der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten tritt ab 1. Jänner 2017 für die Betreuungszeiten vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr folgende Regelung in Kraft:

Monatlicher Kostenbeitrag für die Nachmittagsbetreuung:

bis 30 Std.	€ 50,-	bis 50 Std.	€ 70,-
bis 40 Std.	€ 60,-	bis 60 Std.	€ 80,-
über 60 Std.		€ 90,-	

Bei Vorliegen „sozialer Härtefälle“ kann der Mindestbeitrag von € 50,00 unterschritten werden. Als Beitragserleichterung wird daher für Familien mit mehreren Kindern bei Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung ein verringerter Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind in nachstehender Form gewährt:

bis 30 Std.	€ 25,-	bis 50 Std.	€ 35,-
bis 40 Std.	€ 30,-	bis 60 Std.	€ 40,-
über 60 Std.		€ 45,-	

Die Abrechnung der Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung erfolgt entsprechend der vorliegenden Bedarfsanmeldung der/des Erziehungsberechtigten monatlich im Nachhinein durch die Marktgemeinde Judenau-Baumgarten.

Die Beiträge sind bei Überschreitung des Verbraucherpreisindex von 5 % neu festzulegen. Diese Beitragsregelung gilt nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten.

Eine Änderung der Anspruchsvoraussetzungen ist der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten umgehend von der (den) Erziehungsberechtigten schriftlich zu melden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2) Beitrag für Mittagessen:

Sachverhalt: Von der Geschäftsführung der Sozialpädagogischen Einrichtung JUVIS JUDENAU wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass die Lieferung des Mittagessens für die Kindergartenkinder ab Jänner 2017 nicht mehr erfolgen wird.

Nach Verhandlungen mit den einheimischen Wirten und dem NÖ Hilfswerk Menüservice gibt es folgende Lösung:

An drei Tagen in der Woche kann das Essen von den Gastwirten der Gemeinde geliefert werden, an den restlichen Tagen oder Urlaub der Gastwirte werden Menüs durch das NÖ Hilfswerk Menüservice zur Verfügung gestellt.

Durch die neue Regelung müssen jedoch die Preise für das Essen angepasst werden.

Ab 1. Jänner 2017 soll der Preis mit € 3,80/Essen festgelegt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Preis für das Essen mit € 3,80/Portion beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 4: Ankauf HLF3 – FF Judenau

Sachverhalt: Gemäß der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung ist für die Feuerwehr Judenau ein Hilfeleistungsfahrzeug HLF 3 anzukaufen. Von der Bundesbeschaffung GmbH wurde für dieses Fahrzeug ein Vergabeverfahren durchgeführt und mit der Firma Rosenbauer Österreich GmbH ein Rahmenvertrag abgeschlossen.

Der Abrufpreis im Anbot der Fa. Rosenbauer vom 15.12.16 für das Hilfeleistungsfahrzeug BBG BASIS / MAN TGM 18.340 / 3900 / 4 x 4 beträgt € 338.469,28 inkl. MWSt.

Beim NÖ Landesfeuerwehrverband wurde eine Förderung in der Höhe von € 80.000,00 beantragt, der Beitrag der Gemeinde wird mit € 220.000,00 festgelegt.

Die Bedeckung im Voranschlag 2017 Ansatz 5/164-040 ist gegeben.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Ankauf des Hilfeleistungsfahrzeuges der Firma Rosenbauer über den Rahmenvertrag der Bundesbeschaffung GmbH laut Anbot bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 5: Vereinbarung mit der Bundesbeschaffung GmbH (BBG)

Sachverhalt: Um die Leistungen der BBG in Anspruch nehmen zu können ist eine Vereinbarung abzuschließen. Für den Zugang und die Benutzung des e-Shops ist ein jährliches Benutzungsentgelt von € 180,00 inkl. MWSt. zu entrichten.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Bundesbeschaffung GmbH über eine Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen nach dem Bundesvergabegesetz 2006 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 6: Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen

Sachverhalt: Die mit Beschluss vom 15.12.2008 gewährten Förderungen (für Solaranlagen € 20,00/m² und höchstens € 400,00 und für Photovoltaikanlagen € 100,00/KW bis maximal 4 KW = € 400,00) sollen auf maximal € 500,00 erhöht werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Förderung wie folgt beschließen:

Solaranlagen: € 20,00/m² und höchstens € 500,00

Photovoltaikanlagen: € 100,00/KW bis maximal 5 KW = € 500,00

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 7: Voranschlag 2017

Sachverhalt: Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2017 ist in der Zeit vom 2.12.-16.12.2016 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag und die Gebühren für 2017, sowie den Mittelfristigen Finanzplan bis zum Jahr 2021 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 7a: Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Sachverhalt: Am 29.11.2016 wurde mit LGBl. 83/2016 der NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017 mit Wirksamkeit ab 1.1.2017 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst.

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe rechtens anwenden zu können muss die kommunale Verordnung über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe geändert werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verordnung wie folgt beschließen:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bürgermeister schließt um 19.30 Uhr die Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 30.3.2017 genehmigt.